

**Merkblatt**  
**zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft**  
**in Mecklenburg-Vorpommern**

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller/die Antragstellerin, die angegebene Zahl der Zuchttiere für die Dauer eines fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes zu halten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Antragsteller/die Antragstellerin, mit diesen Zuchttieren in jedem Jahr an dem jeweiligen Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen.

In dem fünfjährigen Verpflichtungszeitraum muss die beantragte und bewilligte Zahl der Zuchttiere nachweislich zur Zucht benutzt worden sein. Als Nachweis gelten die jährliche Eintragung im jeweiligen Zuchtbuch sowie der Nachweis der aktiven Teilnahme am Erhaltungszuchtprogramm.

Bei weiblichen Tieren gilt der Nachweis als erbracht, wenn in dem fünfjährigen Verpflichtungszeitraum bei

- den Rheinisch-Deutschen Kaltblutpferden ein Reinzuchtfohlen,
- den Rauhwolligen Pommerschen Landschafen zwei Reinzuchtlammungen oder
- den Deutschen Sattelschweinen, dem Deutschen Edelschwein und der Deutschen Landrasse ein Reinzuchtwurf

im jeweiligen Zuchtbuch registriert ist.

Bei männlichen Tieren gilt der Nachweis als erbracht, wenn erfolgte Besamungen oder Bedeckungen jährlich im Erhaltungszuchtprogramm nachgewiesen sind.

Es gelten diejenigen Zuchttiere als zuwendungsfähig, die zum 1. Juli eines Verpflichtungsjahres

- bei den Rheinisch-Deutschen Kaltblutpferden den 30. Lebensmonat,
- bei den Rauhwolligen Pommerschen Landschafen den 8. Lebensmonat oder
- bei den Deutschen Sattelschweinen, dem Deutschen Edelschwein und der Deutschen Landrasse den 6. Lebensmonat

vollendet haben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- a) bis zu 200 Euro je eingetragenes Pferd der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblut und bis zu 200 Euro zusätzlich für Hengste und bis zu weiteren 200 Euro zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm,
- b) bis zu 20 Euro je eingetragenes Schaf der Rasse Rauhwolliges Pommersches Landschaf und bis zu 20 Euro zusätzlich für Böcke und bis zu weiteren 20 Euro zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm,
- c) bis zu 75 Euro je eingetragenes Schwein der Rassen Deutsches Sattelschwein, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse und bis zu 75 Euro zusätzlich für Eber und bis zu weiteren 75 Euro zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

**Folgende Hinweise sind zu beachten:**

**Antrags- und Auszahlungsverfahren**

Auf der Grundlage eines Antrages sowie der zugehörigen, von der jeweiligen Züchtervereinigung bestätigten Liste der im Verpflichtungsjahr gehaltenen und zur Zucht eingetragenen Tiere ergeht ein Zuwendungsbescheid für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

Der Antrag ist schriftlich bis zum **30. April** eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde - Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V in Rostock (LALLF M-V) einzureichen.

**Merkblatt**  
**zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft**  
**in Mecklenburg-Vorpommern**

Die Auszahlung des jährlichen Teilbetrages ist bis zum **30. September** eines jeden Jahres schriftlich mittels Vordruck beim LALLF M-V zu beantragen.

**Verwendungsnachweisverfahren**

Bis zum **30. September** nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres ist mittels Vordruck ein Zwischennachweis vorzulegen. Dieser besteht aus

- ⇒ einer, von der jeweiligen Züchtervereinigung bestätigten Liste der im Verpflichtungsjahr gehaltenen und zur Zucht eingetragenen Tiere mit Angabe der im Zuchtbuch registrierten Nachkommen nach Erhaltungszuchtprogramm
- ⇒ dem, von der jeweiligen Züchtervereinigung bestätigten Nachweis der im Verpflichtungsjahr erfolgten Besamungen oder Bedeckungen männlicher Tiere im Erhaltungszuchtprogramm, sowie,
- ⇒ soweit zutreffend, einer, von der jeweiligen Züchtervereinigung bestätigten Liste der Zuchttiere, von denen Zuchtmaterial, Samen oder Embryonen, an die Deutsche Genbank abgegeben wurde.

Ein Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Beispiel: Verpflichtungsjahr 2019

Beginn:.....01. Juli 2019

Ende: .....30. Juni 2020

Termin Vorlage Zwischennachweis .....30. September 2020

**Rückerstattung der Zuwendung**

Bei Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sind die erstatteten Zuwendungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen zurück zu zahlen.

Dabei ist Punkt 6 -Sonstige Zuwendungsbestimmungen- der „Richtlinie zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft“ zu beachten.

Kontakt	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Dezernat 620 Thierfelder Str. 18 18059 Rostock
Ansprechpartner: Email	Babett Merscher, Tel. 0381 4035 684 foerderung@lallf.mvnet.de www.lallf.de